

Entwurf, Änderung Seite 5 Abs. 1 – Änderungsstand KA-Sitzung am 20.11.2019

ProFIL-Richtlinie

Programm zur Förderung von Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen und Existenzgründungen im Landkreis Friesland (ProFIL)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Friesland gewährt Existenzgründern und -gründerinnen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur Unterstützung Zuwendungen, wenn Investitionen ins Anlagevermögen getätigt werden, mit denen neue sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze oberhalb der Grenze der geringfügigen Beschäftigung geschaffen werden.

Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Programm besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Friesland nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Existenzgründer und -gründerinnen sowie kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (sog. KMU) aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe sowie Freiberufler mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Friesland bzw. mit der Absicht, eine Betriebsstätte im Landkreis Friesland zu errichten.

Als kleine Unternehmen im Sinne dieses Programms werden Unternehmen gewertet, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio EURO haben.

Als mittlere Unternehmen im Sinne dieses Programms werden Unternehmen gewertet, die keine kleinen Unternehmen sind, weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio EURO oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio EURO haben.

Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden Unternehmens hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden materielle und immaterielle Vermögensgegenstände, die mindestens für die Dauer der unter Ziffer 6 genannten Zweckbindungsfrist im Anlagevermögen aktiviert werden (investive Fördertatbestände):

- Errichtung einer neuen oder Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein sozialversicherungspflichtiger Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen wird und während der in Ziffer 6 genannten Zweckbindungszeit durch Mitarbeiter auch besetzt ist.
- Bei Existenzgründungen wird alternativ der Arbeitsplatz des Gründers/der Gründerin wie ein geschaffener sozialversicherungspflichtiger Vollzeitarbeitsplatz gewertet, wenn der Gründer/die Gründerin in Vollzeit im zu gründenden Betrieb mitarbeitet. In diesem Fall kann nur der Gründerarbeitsplatz gewertet werden.
- Betriebsübernahmen/Nachfolgeregelungen werden der Errichtung einer neuen Betriebsstätte gleichgestellt, wenn dabei mindestens ein Vollzeitarbeitsplatz aus dem vorherigen Betrieb mit übernommen wird und dieser Mitarbeiter/diese Mitarbeiterin für die Dauer der in Ziffer 6 genannten Zweckbindungszeit im neuen Betrieb weiterbeschäftigt wird.
- Beim Erwerb einer Betriebsstätte werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten berücksichtigt, sofern diese Transaktion unter Marktbedingungen erfolgt und die Vermögenswerte im Anlagevermögen des neuen Inhabers abgeschrieben werden.
- Bei kleinen und mittleren Unternehmen, die von Familienmitgliedern oder von ehemaligen Beschäftigten des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümerin übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen.
- Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als förderfähige Investition im Sinne dieses Zuschussprogrammes.

Investitionen können nur dann als förderfähig berücksichtigt werden, wenn sie nach Anschaffung mindestens für die Dauer der Zweckbindungszeit nach Ziffer 6 im Anlagevermögen des Betriebes abgeschrieben werden.

Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

4. Ausgeschlossene Förderbereiche

Folgende Unternehmen oder Existenzgründungen sind von der Förderung nach diesem Zuschussprogramm ausgeschlossen:

- Unternehmen, die in der Primärerzeugung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und auch deren Lohnunternehmer (z. B. Fuhrunternehmen für land-/forstwirtschaftliche Betriebe)
- Unternehmen, die in der Fischerei oder Aquakultur tätig sind und auch deren Lohnunternehmer (z. B. gewerbliche Fuhrunternehmen)
- Kommunale Eigengesellschaften
- Banken/Finanzdienstleistungsinstitute und sonstige Betriebe aus dem Kredit- und/oder Versicherungsgewerbe (auch Versicherungs- bzw. Finanzmakler)
- Immobilienmakler
- Ambulante und stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen (auch ambulante oder stationäre Jugendhilfeeinrichtungen)
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die nur einen Teilzeitarbeitsplatz oder eine Beschäftigung im Rahmen der Grenze der geringfügigen Beschäftigung schaffen
- Existenzgründungen im Nebenberuf, wenn nicht wenigstens ein sozialversicherungspflichtiger Vollzeit Arbeitsplatz geschaffen und besetzt wird

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen, Erstattungsfähige Umsatzsteuer, Skonto/Rabatt
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Beförderungsmittel bei im Straßengüterverkehr, Luftverkehr und Schiffsverkehr tätigen Unternehmen (Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors)
- Waren/Güter und auch Werk- und Verbrauchsstoffe
- nicht investive Maßnahmen
- Ersatzbeschaffungen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (die im Anlagevermögen im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden)
- Käufe die über Leasing oder Mietkauf erfolgen

Die nach diesem Programm gewährten Zuwendungen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit den sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgelegte Förderhöchstgrenzen der öffentlichen Förderung nicht überschreiten.

5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

Ein schriftlicher Antrag ist erforderlich. Eine Förderung nach diesem Zuschussprogramm ist nur möglich, wenn der Landkreis Friesland vor Beginn des Vorhabens schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten

Prüfung des Antrages dem Grunde nach erfüllt sind. Erst danach kann mit dem Vorhaben förderunschädlich begonnen werden. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages zu werten.

Ein Ausbildungsplatz wird wie ein geschaffener neuer Arbeitsplatz gewertet, wenn er für die Dauer der in Ziffer 6 genannten Zweckbindungsfrist besetzt bleibt oder die Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildungszeit übernommen werden, falls nicht ein neuer Auszubildender/eine neue Auszubildende zeitnah eingestellt wird.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen, nicht als Beginn des Vorhabens. Der Kauf eines Grundstücks gilt ebenfalls nicht als Vorhabenbeginn.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes (incl. der beantragten Zuschussmittel) muss sichergestellt sein. Es müssen mindestens 25 % der Gesamtinvestitionskosten durch beihilfefreie Finanzierungsmittel nachgewiesen werden.

Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn sich die Höhe der förderfähigen Investitionen ins Anlagevermögen auf mindestens 3.000,00 EURO belaufen.

Es muss ein in sich geschlossenes Vorhaben vorliegen. Pro Maßnahme ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um eine neues, in sich abgeschlossenes Vorhaben handelt.

Vollzeitarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer und für die tariflich vereinbarte Wochenarbeitszeit ausgelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit berücksichtigt. Es muss durch die neuen Teilzeitarbeitskräfte aber mindestens ein rechnerischer Vollzeitarbeitsplatz besetzt werden.

Arbeitnehmer, die sich in Elternzeit oder Betreuungs-/Pflegezeit befinden oder aufgrund eines Praktikums zeitlich befristet eingestellt sind, sowie auch Saisonarbeitskräfte werden nicht gefördert.

Nebenberufliche Existenzgründungen sind nur förderfähig, wenn mindestens ein sozialversicherungspflichtiger Vollzeitarbeitsplatz geschaffen und der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 6 im Betrieb beschäftigt wird.

Antragsteller haben die Gesamtsumme der erhaltenen bisherigen Zuschüsse/Zuwendungen/De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.

Investor-Nutzer-Trennungen sind förderfähig, wenn der Investor/die Investorin den Zuschuss durch den Antragsteller weitergeleitet bekommt und sich dann an die geforderten Auflagen des Zuwendungsbescheides bindet.

Bei der Einstellung von Personal muss der Antragsteller eine Tariftreueerklärung oder, wenn kein Tarifvertrag vorhanden ist, mindestens eine Erklärung zur Gewährung des Mindestlohnes an sein beschäftigtes Personal (soweit gesetzlich bestimmt) vorlegen.

Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf max. 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.

6. Zweckbindungsfristen

Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens zwei Jahren in der geförderten Betriebsstätte erhalten bleiben und durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen besetzt gehalten werden.

Die mit Hilfe der Zuwendung getätigten Investitionen bzw. erworbenen Wirtschaftsgüter müssen für die Dauer von mindestens zwei Jahren zweckgebunden im Unternehmen verwendet werden.

Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Friesland hinaus verlagert werden.

Die Zweckbindungsfristen laufen ab dem Tag der Auszahlung der Zuwendung durch die Kreiskasse Friesland.

7. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.

Für Vorhaben in den Kommunen Stadt Jever, Stadt Schortens, Gemeinde Sande, Gemeinde Wangerland, Gemeinde Wangerooge, Gemeinde Bockhorn und Gemeinde Zetel trägt der Landkreis den zu gewährenden Zuschuss in voller Höhe aus eigenen Mitteln, soweit Finanzierungsmittel vorhanden sind.

Für Vorhaben in der Stadt Varel tritt folgende Regelung in Kraft:

- a) Bei erstmaligen Existenzgründungen in Varel tragen die Stadt Varel und der Landkreis Friesland den möglichen Zuschuss jeweils zu 50 %. Sofern die Stadt Varel keinen Zuschuss mit trägt, kann der Landkreis Friesland seinen Anteil ebenfalls nicht tragen.

- b) Bei allen anderen gewerblichen Vorhaben in Varel trägt der Landkreis Friesland den zu gewährenden Zuschuss in voller Höhe aus eigenen Mitteln, soweit Finanzierungsmittel vorhanden sind.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- für die erstmalige Existenzgründung 50 % bezogen auf die förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 5.000,00 EURO für jeden neu geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Vollzeitarbeitsplatz oder den Gründerarbeitsplatz.
- für alle anderen Vorhaben 25 % bezogen auf die förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 5.000,00 EURO für jeden neu geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Vollzeitarbeitsplatz.

Geförderte Teilzeitarbeitsplätze werden auf anteilige Vollzeitarbeitsplätze entsprechend der vereinbarten Wochenarbeitszeit umgerechnet, wobei Ziffer 5 zu beachten ist.

Die Höchstsumme pro Förderfall beträgt für alle Anträge 25.000,00 EURO.

Die genannten Fördersätze sind Höchstsätze, die im Einzelfall auch unterschritten werden können, wenn keine ausreichenden freien Finanzierungsmittel des Landkreises Friesland vorhanden sind oder ggf. auch sonstige Reduzierungsgründe vorliegen.

8. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Investitionsbeginn unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen beim Landkreis Friesland einzureichen.

Auf die sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen unter Ziffer 5 dieser Richtlinie wird hingewiesen.

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird dem Entscheidungsgremium der Förderantrag zur Entscheidung vorgelegt. Das Gremium tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich.

Über die Auszahlung der Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater bestätigten Verwendungsnachweises mit Mittelabruf in einfacher Form durch den Landkreis Friesland entschieden. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit belegenden Unterlagen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch zum im

Zuwendungsbescheid genannten Termin, einzureichen. Der Landkreis Friesland ist berechtigt, abweichend hiervon im Bedarfsfall auch Zwischenberichte anzufordern.

Die Zuwendung wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zzgl. Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieses Programms oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung getätigten Investitionen bzw. erworbenen Wirtschaftsgüter für die Dauer der Zweckbindungszeit (s. Ziffer 6) in der Betriebsstätte nicht vorgehalten werden,
- die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze für die Dauer der Zweckbindungszeit (s. Ziffer 6) in der geförderten Betriebsstätte nicht durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen besetzt gehalten werden,
- der Betrieb oder auch Teile des Betriebes für die Dauer der Zweckbindungszeit (s. Ziffer 6) stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Friesland hinaus verlagert wird.
- gegen den Betrieb oder bei Einzelfirmen gegen den Inhaber ein Insolvenz-, ein Zwangsvollstreckungs- oder ein Schuldenbereinigungsverfahren innerhalb der Zweckbindungszeit (s. Ziffer 6) beantragt oder eröffnet wird.

In besonderen Ausnahmefällen kann von der Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Der Landkreis Friesland hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuwendungsgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Höhe und der Grund der Zuwendung an den Zuschussempfänger wird in den politischen Gremien des Landkreises Friesland bekannt gegeben. Die beteiligte Stadt/Gemeinde wird über die Zuschussgewährung entsprechend informiert.

9. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Dieses Programm tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft unter der Voraussetzung, dass finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und das Programm zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.